

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.1997 (GVBl. S. 207), des § 38 Abs.1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07.Januar 1992 (GVBl Seite 23) sowie der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen in einer Sitzung am 27.01.98 folgende

### **Satzung (Feuerwehr - Kostenersatz - und Gebührensatzung)**

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Mönchenholzhausen, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Mönchenholzhausen nach Maßgabe der Folgenden Vorschriften.

#### **§ 2**

##### **Entgeltliche Leistungen**

(1) Kostenersatzpflicht besteht

- a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
- b) Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
2. die vorübergehende Überlassung von von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Mönchenholzhausen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

(4) Kostenersatz wird auch dann erhoben, wenn gem. § 3 Abs. 2 ThBKG andere Gemeinden mit Ihren Einsatzkräften Hilfe leisten und diese den Kostenersatz bei der Gemeinde Mönchenholzhausen gem § 3 Abs. 3 ThBKG beantragen.

#### **§ 3**

##### **Schuldner**

(1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner ist wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder angefordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächter in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklich oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur

Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Selbstkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Mönchenholzhausen für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

(6) In Fällen gem. § 2 Abs. 4 werden die Kosten der anfordernden Gemeinde bzw. Behörde zugrunde gelegt.

## § 5

### Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs.1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Mönchenholzhausen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlung zu fordern.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Mönchenholzhausen, d. 10.11.1998

Gemeinde Mönchenholzhausen

- Siegel -

gez.

Elchlepp

Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

bekanntgemacht: im Amtsblatt „Grammetalbote“ am 14.11.1998

## Anlage 1

### Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Mönchenholzhausen

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1), den Sachkostentarif (Nr. 2) und den Sonstigen Kosten (Nr. 3) zusammen.

#### 1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Gerätewache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 1.1. Hauptamtliches Personal

entfällt

##### 1.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, daß die Gemeinde Mönchenholzhausen nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muß; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters, Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Ortsbrandmeister und Stellvertreter	50,00 DM
für den Wehrführer und Stellvertreter	35,00 DM
für alle anderen Feuerwehrangehörigen, die eine Aufwandsentschädigung nach der ThürFwEntschVO erhalten	25,00 DM

##### 1.3. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 18,00 DM erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

##### 2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

##### 2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflußt werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwehrwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

##### 2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

##### 2.4. Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

DM / km

DM / Stunde

Fahrzeuggebühren		
Einsatzleitwagen (EWL)	1,00	25,00
Löschfahrzeug LF 8, LO	2,00	50,00
KLF Thür, B 1000	2,00	50,00
Anhänger (pauschal)		
Tragkraftspritzenanhänger		35,00
Anhängeleiter		30,00
Geräte-/Schlauchwagen		20,00
Geräte		
Tragkraftspritze TS 8		20,00
Notstromaggregat		15,00
Motorsäge		12,00
Pressluftatmer		22,00
Beleuchtungsgerät		22,00

#### Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigkeiten im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

### 3. Sonstige Kosten

#### Reinigungskosten

Kosten für die Reinigung von Fahrzeugen und Geräten werden nach dem entstehenden Aufwand berechnet.

#### Beschaffungs- und Erneuerungskosten

Beschaffungs- und Erneuerungskosten für beschädigte und verbrauchte Ausrüstungen (Geräte, Material,..) werden nach dem entstehenden Aufwand berechnet.

## Anlage 2

### Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Mönchenholzhausen

Gebühren für freiwillige Dienstleistungen der Feuerwehr setzen sich aus den Personalgebühren (Nr. 1) und den Sachgebühren (Nr. 2) und den Sonstigen Gebühren (Nr. 3) zusammen.

#### 1. Personalgebühren

Personalgebühren für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Gerätewache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Ortsbrandmeister und Stellvertreter	50,00 DM
für den Wehrführer und Stellvertreter	35,00 DM
für alle anderen Feuerwehrangehörigen	25,00 DM

#### 2. Sachgebühren

Die Sachgebühren beziehen sich auf die Streckengebühren (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückestundengebühren (2.2) und Arbeitsstundengebühren (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

##### 2.1 Streckengebühren

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckengebühren für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

##### 2.2 Ausrückestundengebühren

Mit den Ausrückestundengebühren ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Gebühren aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben.

Die Ausrückestundengebühren - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwehrwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

##### 2.3 Arbeitsstundengebühren

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundengebühren berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

##### 2.5. Gebührensätze

Streckengebühren (2.1), Ausrückestundengebühren (2.2) und Arbeitsstundengebühren (2.3) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

	DM / km	DM / Stunde
<b>Fahrzeuggebühren</b>		
Einsatzleitwagen (EWL)	1,00	25,00
Löschfahrzeug LF 8, LO	2,00	50,00
KLF Thür, B 1000	2,00	50,00
<b>Anhänger (pauschal)</b>		
Tragkraftspritzenanhänger		35,00
Anhängeleiter		30,00
Geräte-/Schlauchwagen		20,00
<b>Geräte</b>		
Tragkraftspritze TS 8		20,00
Notstromaggregat		15,00
Motorsäge		12,00
Pressluftatmer		22,00
Beleuchtungsgerät		22,00

##### Bereitstellungsgebühren

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

### **3. Sonstige Gebühren**

#### Reinigungsgebühren

Kosten für die Reinigung von Fahrzeugen und Geräten werden nach dem entstehenden Aufwand berechnet.

#### Beschaffungs- und Erneuerungsgebühren

Beschaffungs- und Erneuerungsgebühren für beschädigte und verbrauchte Ausrüstungen (Geräte, Material,..) werden nach dem entstehenden Aufwand berechnet.

Mönchenholzhausen, d. 10.11.1998

Gemeinde Mönchenholzhausen

- Siegel -

gez.

Elchlepp

Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

bekanntgemacht:

im Amtsblatt „Grammetalbote“ am 14.11.1998